



BEITRAGSORDNUNG

Polizeisportverein Freital e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge	2
§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht.....	2
§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Beitrages	2
§ 5 Gültigkeit der Beitragsordnung.....	3

Gemäß § 5 der Satzung erhebt der Polizeisportverein Freital e. V. (im weiteren PSV genannt) Beiträge von seinen Mitgliedern.

§ 1 Allgemeines

Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung steuerbegünstigter satzungsmäßiger Zwecke. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

- Abteilung Judo, Karate EUR 180,00 pro Kalenderjahr (EUR 15,00/Monat)
- Abteilung LadysFit EUR 120,00 pro Kalenderjahr (EUR 10,00/Monat)
- Abteilung Volleyball EUR 55,00 pro Kalenderjahr
- Abteilung Fitness EUR 60,00 pro Kalenderjahr

Der Mitgliedsbeitrag für Geschwisterkinder im PSV beträgt in den Sportarten Judo und Karate ab dem zweiten Geschwisterkind EUR 120,00 pro Kalenderjahr (EUR 10,00/Monat).

Der Mitgliedsbeitrag berechtigt zur sportlichen Betätigung in der jeweiligen Abteilung und zur Teilnahme an Abteilungsübergreifenden Maßnahmen. Einzelfälle werden über den Abteilungsleiter an den Hauptausschuss herangetragen und zur Abstimmung gebracht. Der Hauptausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig ab dem Monat der Neuaufnahme als Mitglied im PSV fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils mit Beginn eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Halbjährliche oder quartalsweise Zahlungen sind statthaft.

Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

Erfolgt der Zahlung des Mitgliedsbeitrages durch staatliche Stellen im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe gilt die Höhe des Gutscheines als monatlicher Beitrag.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Beitrages

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Spätestens bis 31. Januar bzw. halbjährlich bis zum 31. Juli oder im ersten Monat des jeweiligen Quartals eines jeden Jahres ist die Zahlung auf das Vereinskonto bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden, IBAN DE89 8505 0300 3060 0012 42 vorzunehmen. Zahlungen auf andere Konten sind nicht zulässig.

Bei Überschreitung des Zahlungszeitpunktes über 1Quartal hinaus, wird die Teilnahme am Vereinsbetrieb ausgeschlossen.

Die Beiträge sollen innerhalb des aktuellen Jahres beglichen werden, nicht über den 31.12. hinaus.

§ 5 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab 3. September 2025 nach Beschlussfassung durch den Hauptausschuss am 3. September 2025. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch den Hauptausschuss eine Änderung beschlossen wird.